



# Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27  
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926  
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 850-0/2021-G

Himmelberg, 14. Dezember 2021

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 14. Dezember 2021, Zahl: 850-0/2021-G, mit welcher Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Himmelberg werden von der Gemeinde Himmelberg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Himmelberg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Himmelberg ist mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 22. August 2017, Zahl: 850-1/2017-G, festgelegt.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

### **§ 4**

#### **Höhe der Bereitstellungsgebühr**

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt pro Grundstück, baulichen Anlage oder Bauwerk inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

**50,00 €**

### **§ 5**

#### **Benützungsgebühr**

Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

### **§ 6**

#### **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

**1,50 €/m<sup>3</sup>**

### **§ 7**

#### **Wasserzählergebühr**

Die Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Zähler der Größe

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| <b>a) 3-5 m<sup>3</sup>/h</b>  | <b>1,10 € monatlich</b><br><b>13,20 € jährlich</b> |
| <b>b) 6-20 m<sup>3</sup>/h</b> | <b>2,20 € monatlich</b><br><b>26,40 € jährlich</b> |

### **§ 8**

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Himmelberg angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

### **§ 9**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Für die Ermittlung der Benützungsggebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

### **§ 10 Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im März, Juni, September und Dezember. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 22. August 2017, Zahl: 8500/2017-G, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren der GWVA Himmelberg ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Heimo Rinösl